

GEMEINDEORDNUNG DER BÜRGERGEMEINDE MUTTENZ

vom 4. Dezember 1984

Die Bürgergemeinde MuttENZ gibt sich, gestützt auf § 137, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, die folgende Gemeindeordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wesen

Die Bürgergemeinde MuttENZ ist eine aufgrund von § 133, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2

Aufgaben
(§ 136 GG)

¹Der Bürgergemeinde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke zur Verfügung.
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzesgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Kontroll- und Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

²Mit ihrem Einverständnis kann die Einwohnergemeinde mit der Ausführung der sich für die Bürgergemeinde ergebenden Verwaltungsarbeiten beauftragt werden.

Legende

GG = Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970

GpR = Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Organisation
und Organe

¹Die Bürgergemeinde hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

²Organe der Bürgergemeinde sind die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die Bürgergemeinde-Versammlung, der Bürgerrat und die in dieser Gemeindeordnung aufgeführten Kontroll- und Hilfsorgane.

2. Bürgergemeinde-Versammlung und Urnenabstimmung

§ 4

Art der Willens-
äusserung
(§ 5, Abs. 2 GG)

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger äussern ihren Willen an der Bürgergemeinde-Versammlung und in den besonders hiefür vorgesehenen Fällen durch Stimmabgabe an der Urne.

§ 5

Befugnisse der
Bürgergemeinde-
Versammlung
(§§ 47, 140 GG)

Die Bürgergemeinde-Versammlung hat unter Vorbehalt der §§ 10 und 11 sowie der Bestimmungen über die behördlichen Finanzkompetenzen die folgenden Befugnisse:

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes.
2. Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung.
3. Erlass und Aenderung der allgemein verbindlichen Bürgergemeindereglemente, soweit hiefür nicht der Bürgerrat zuständig ist, sowie der diese Reglemente ergänzenden Pläne.
4. Aufstellung des jährlichen Voranschlages.
5. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen.
6. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken.
7. Beschlussfassung über andere einmalige Ausgaben.
8. Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde.
9. Genehmigung von Nachtragskrediten.
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
11. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Bürgergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.

12. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenzen der Bürgergemeinde-Versammlung fällt.
13. Jährliche Abnahme der Verwaltungs- und Vermögensrechnungen der Bürgergemeinde.
14. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist.
15. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.

§ 6

Einberufung der
Bürgergemeinde-
Versammlung
(54 GG)

¹Die Bürgergemeinde-Versammlung wird durch den Bürger-
rat einberufen.

²Ordentlicherweise geschieht dies, wenn Geschäfte vor-
liegen, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Gemeinde-
ordnung von der Bürgergemeinde-Versammlung zu behandeln
sind.

³Eine ausserordentliche Bürgergemeinde-Versammlung ist
einzuberufen:

1. Auf schriftliches Begehren von mindestens 5 % der
Stimmberechtigten.
2. Auf Anordnung des Regierungsrates.

§ 7

Einladung zur
Bürgergemeinde-
Versammlung
(55 GG)

¹Die Stimmberechtigten sind spätestens 4 Tage vor
der Bürgergemeinde-Versammlung durch ein an alle Haus-
haltungen der in Muttenz wohnhaften Bürgerinnen und
Bürger gehendes Rundschreiben einzuladen. In andern
basellandschaftlichen Gemeinden wohnende stimmberech-
tigte Bürgerinnen und Bürger sind einzuladen, wenn sie
es ausdrücklich verlangen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 8

Unterlagen

¹Voranschlag, Rechnung und Entwürfe zu Reglementen
sind den Stimmberechtigten mit der Einladung zuzustellen.

²Andere wichtige Unterlagen (Pläne, Berichte, usw.) können vor der Bürgergemeinde-Versammlung an einem vom Bürgerrat zu bezeichnenden Ort aufgelegt werden.

³Sofern Anträge des Bürgerrates nicht aus diesen Unterlagen ersichtlich sind, werden sie vom Bürgerrat mündlich der Versammlung gestellt.

§ 9

Protokoll der
Bürgergemeinde-
Versammlung
(§ 59 GG)

Das Beschluss-Protokoll der Bürgergemeinde-Versammlung wird jeweils zu Beginn der folgenden Bürgergemeinde-Versammlung verlesen. Hierauf wird über seine Genehmigung befunden.

§ 10

Obligatorische
Urnenabstimmung
(§ 48 GG)

Die Gemeindeordnung und deren Aenderung unterliegen nach der Beratung und Beschlussfassung durch die Bürgergemeinde-Versammlung noch der Urnenabstimmung.

§ 11

Referendum
(§ 49 GG)

¹Ein Beschluss der Bürgergemeinde-Versammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innerhalb 30 Tagen unterschriftlich verlangt wird.

²Voranschläge, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.

3. Wahlen

§ 12

Urnenwahl
(§ 142 Abs. 1 GG)

¹Der Bürgerrat und der Bürgergemeindepräsident werden durch Stimmabgabe an der Urne gewählt.

²Die Rechnungsprüfungskommission wird durch die Bürgergemeinde-Versammlung gewählt.

§ 13

Wahlverfahren
(§ 142 Abs. 2 GG)

Für die Wahlen in der Bürgergemeinde gilt das Majorzsystem.

§ 14

Amts-dauer
(§§ 12, 142
Abs. 3 GG)

Die Amtsdauer der Bürgergemeindebehörden beträgt vier Jahre, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt wird.

§ 15

Ersatzwahl
(§ 24 Abs. 4 GpR)

Für ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied ist innert 4 Monaten nach dem Ausscheiden eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 16

Stille Wahl
(§ 30 Abs. 4 GpR)

¹Bei einer Urnenwahl wird auf die Wahlhandlung verzichtet, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden ist. Der Widerruf des Wahlganges und die Erklärung, dass die Vorgeschlagenen gewählt sind, erfolgt durch den Regierungsrat.

²Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlganges werden innerhalb der Bürgergemeinde durch das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde MUTTENZ bekannt gegeben.

4. Der Bürgerrat

§ 17

Funktion und
Mitgliederzahl
(§ 144 GG)

¹Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde.

²Er zählt fünf Mitglieder.

³Aufsichtsinstanz über den Bürgerrat ist der Regierungsrat.

§ 18

Befugnisse und
Aufgaben des
Bürgerrates
(§ 145 GG)

¹Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde (Ortspolizei, Leumundszeugnisse) zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.

²Der Bürgerrat stellt dem Gemeindebürger auf Verlangen einen Heimatschein aus. Ueber dessen Inhalt und Form sowie die zu erhebende Gebühr erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften.

³Der Bürgerrat ist befugt, Ordnungsbussen auszusprechen.

§ 19

Bürgergemeinde-
präsident,
Stellvertretung
(§§ 87, 146 GG)

¹Vorsteher der Bürgergemeinde ist der Bürgergemeindepräsident.

²Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode als ordentlichen Stellvertreter des Bürgergemeindepräsidenten einen Vizepräsidenten. Diesem kommen für die Dauer der Stellvertretung sämtliche Befugnisse des Bürgergemeindepräsidenten zu.

³Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bezeichnet der Bürgerrat aus seiner Mitte einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 20

Aufgaben des
Bürgergemeinde-
präsidenten
(§§ 86, 146 GG)

¹Als Vorsteher der Bürgergemeinde hat der Bürgergemeindepräsident vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Er hat in der Bürgergemeinde-Versammlung und in den Bürgerrats-Sitzungen den Vorsitz.
2. Er sorgt dafür, dass die Zuschriften an die Bürgergemeinde unverzüglich an das zuständige Gemeindeorgan weitergeleitet werden.
3. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Bürgergemeinde-Versammlung und des Bürgerrates.
4. Er ist der oberste Vorgesetzte der Bürgergemeinbeamten, soweit diese nicht einem einzelnen Bürgerratsmitglied oder einer Spezialbehörde unterstellt sind. Er überwacht ihre Amtsführung.

²Der Bürgergemeindepräsident handelt für den Bürgerrat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind. Wird dadurch der Geschäftskreis eines anderen Bürgerratsmitgliedes betroffen, so hat er nach Möglichkeit die Massnahmen mit diesem zu besprechen. Er hat dem Bürgerrat in der folgenden Sitzung von den getroffenen Massnahmen Kenntnis zu geben. Der Bürgerrat kann die Präsidialverfügung aufheben, sofern dies für die davon Betroffenen keine erheblichen Nachteile zur Folge hat.

§ 21

Beratende
Stimme der
Beamten

An den Sitzungen teilnehmende Beamte der Bürger-
gemeinde haben beratende Stimmen.

§ 22

Sitzungsfolge

¹Der Bürgerrat setzt seine Sitzungen selbstständig
fest.

²Die Sitzungen sind so anzusetzen, dass die Behörde
mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht in Verzug gerät.

§ 23

Geschäftskreise
(§ 76 GG)

Dem einzelnen Ratsmitglied steht in seinem Geschäfts-
kreis keine selbständige Entscheidungsbefugnis zu.

§ 24

Benützung-
ordnungen
(§§ 70, 145 GG)

Der Bürgerrat kann in seinen Benützungsordnungen
für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde
Ordnungsbussen bis Fr. 20.-- vorsehen.

§ 25

Zivilprozesse
(§ 71 GG)

¹Will der Bürgerrat einen Zivilprozess führen, worin
die Bürgergemeinde als Klägerin auftritt, so ist die
Ermächtigung der Bürgergemeinde-Versammlung einzuholen,
wenn der Streitwert mehr als Fr. 20'000.-- beträgt.

²Diese Beschränkung gilt nicht für Prozesse, bei
denen die Bewertung von Grundstücken von wesentlicher
Bedeutung ist.

§ 26

Abordnung in die
Fürsorgebehörde

Der Bürgerrat bestimmt einen Delegierten in die
Fürsorgebehörde. Vorschlagsrecht dazu hat die
Bürgergemeindeversammlung.

5. Kontrollorgan

§ 27

Rechnungs- und
Geschäfts-
prüfungs-
kommission
(§ 148 GG)

Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde übernimmt die
Rechnungsprüfungskommission, ihre Aufgabe gemäss §§ 98 - 100
des GG sowie diejenige der Geschäftsprüfungskommission gemäss
§§ 101 - 103 des GG.

§ 28

Mitgliederzahl
und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

²Die Wahl erfolgt durch die Bürgergemeinde-Versammlung.

6. Kollegial zusammengesetzte Hilfsorgane

§ 29

Einsetzung und
Amtsdauer
(§ 149 GG)

¹Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen.

²Diese Kommissionen werden vom Bürgerrat für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn aus irgend einem Grunde auf eine weitere Mitarbeit verzichtet wird.

³Die Amtsdauer der beratenden Kommission beginnt mit dem Tage der Einsetzung. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von vier Jahren noch nicht beendet, so ist eine Wiederwahl erforderlich.

7. Bürgergemeindebeamte

§ 30

Beamten-
stellen
(§ 150 GG)

Die Bürgergemeinde hat einen Förster und Forstwarte im Hauptamt. Diese werden durch den Bürgerrat gewählt.

§ 31

Weitere
Bedienstete

Für weitere Aufgaben kann der Bürgerrat geeignete Personen wählen.

8. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

§ 32

Sondervorlagen

Neue, einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 25'000.-- übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.

§ 33

Finanzkompetenzen
des Bürgerrates
(§ 160 Abs. 1 GG)

¹Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge von sich aus verfügen:

Ausgaben: Fr. 25'000.-- für die einzelnen Ausgaben,
im Rechnungsjahr jedoch höchstens Fr. 50'000.--

Erwerb, Tausch und Veräusserungen von Grundstücken bis
zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 150'000.--.

Errichtung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten
zugunsten und zulasten der Bürgergemeinde sowie deren
Aufhebung bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert
von Fr. 500'000.--. ¹⁾

Aufnahme von Darlehen bis zu einem jährlichen Gesamt-
betrag von Fr. 500'000.--. ¹⁾

Verpfändung von Grundstücken bis zu einem jährlichen
Gesamtbetrag von Fr. 500'000.--. ¹⁾

²Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch
gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig
entschieden haben.

§ 34

Bürgersteuer und
Steuerpflicht
(§ 135 GG)

Wird eine Bürgersteuer erhoben, so sind die im
Kanton wohnhaften Bürgerinnen und Bürger steuerpflichtig,
die ein steuerbares Einkommen oder Vermögen haben. Ausser-
halb des Kantons wohnhafte Bürgerinnen und Bürger unter-
liegen der Bürgersteuer, wenn Sie im Kanton Grundeigen-
tum haben oder Inhaber oder Teilhaber von Geschäfts-
niederlassungen sind.

1) Fassung vom 20.3.1988, in Kraft seit 1.4.1988.

9. Inkraftsetzung

§ 35

Zeitpunkt des
Inkrafttretens

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Muttenz tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Bürgergemeinde Muttenz

Der Präsident

Der Schreiber

W. Mesmer

H.R. Stoller

Vom Regierungsrat in der Sitzung vom 2. April 1985/5. April 1988 genehmigt.